

## Information zu Verordnungen in der GKV

**Datum: Dezember 2014**

**Festbeträge für Escitalopram zum 01.12.2014 wieder gültig  
Informieren Sie Ihre Patienten über mögliche Zuzahlungen**

Escitalopram und Citalopram sind nach der Arzneimittel-Richtlinie seit einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aus dem Jahre 2011 in eine Festbetragsgruppe eingeordnet. Seit 01.07.2011 galt so für Escitalopram (Cipralex®) auch der Festbetrag. Aufgrund einer Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg wurde dieser ab Dezember 2011 ausgesetzt<sup>1</sup>. Seit dem 01.12.2014 gilt der Festbetrag für Escitalopram wieder.

### **Beispiel:**

Der Festbetrag für 100 FTA Escitalopram á 10mg beträgt 26,19 EUR

### **Preise über den Festbetrag – hohe Zuzahlungen für die Patienten**

Die Preise des Originalherstellers für Cipralex® (und der Re-Importe) wurde nicht auf Festbetragsniveau gesenkt. Die Preise liegen für diese Arzneimittel im Augenblick für 100 Stück á 10 mg zwischen 126,93 EUR und 171,31 EUR. Bei Verordnung des Originalpräparates Cipralex und seiner Re-Importe kommen damit auf Ihre Patienten deutlich höhere Zuzahlungen zu, da die Krankenkassen die Kosten nur bis Höhe des Festbetrages übernehmen.

### **Beispiel:**

Für das Originalpräparat Cipralex® 10mg Filmtabletten mit Preis in Höhe von 171,31 EUR entstehen für den Patienten Kosten in Höhe von 150,12 EUR, entsprechend den Mehrkosten von 145,12 EUR gegenüber dem Festbetrag und der Patientenzuzahlung von 5 EUR

Die Generika sind auf Festbetragsniveau, sodass für Ihre Patienten hier nur die Zuzahlungen von 5 EUR anfallen.

### <sup>1</sup> **Zum Hintergrund:**

Der G-BA hatte 2011 beschlossen den damals noch patentgeschützten Wirkstoff Escitalopram gemeinsam mit dem Wirkstoff Citalopram in einer Festbetragsgruppe zusammenzuführen. Hierauf erfolgte die Festbetragssetzung durch den GKV-Spitzenverband. Der Hersteller von Escitalopram senkte die Preise nicht auf den Festbetrag ab. Er klagte gegen den GKV-Spitzenverband, mit dem Ergebnis, dass das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2011 in einem Eilverfahren den Festbetrag zu Escitalopram aussetzte. Ab 2011 galt der Festbetrag seitdem nur mehr für den Wirkstoff Citalopram. Seitdem der Patentschutz für Citalopram (Cipralex®) ausgelaufen ist und verschiedene Generikafirmen auf dem Markt sind, haben jetzt Hersteller und GKV-Spitzenverband Ihren Rechtsstreit für beendet erklärt. Daraufhin hob das LSG Berlin-Brandenburg seine Eilentscheidung aus dem Jahre 2011 auf und ab dem 01.12.2014 gilt der Festbetrag wieder für Citalopram und Escitalopram gleichermaßen.

### **Information der Patienten**

Sie müssen Ihre Patienten darüber informieren, dass hohe Zuzahlungen in der Apotheke anfallen, wenn sie ein Escitalopram-Arzneimittel mit Kosten über dem Festbetrag verordnen. In der Tat sieht das SGB V seit 1989 eine Verpflichtung vor, dass Ärzte bei Verordnung eines Arzneimittels generell darüber informieren müssen, ob dies über dem Festbetrag liegt und damit für den Patienten höhere Zuzahlungen gegeben sind.

### **Verordnungsempfehlung**

Leider steht Ihnen die differenzierte Preissituation zurzeit noch nicht in Ihrem Praxisverwaltungssystem zur Verfügung, da in der Regel nur eine quartalsweise Aktualisierung erfolgt. So dürften Sie diese mit deutlicher Verzögerung erst im nächsten Jahr bei Ihrer Verordnung einsehen können.

Sie sollten deshalb das Einsparpotenzial, das sich durch die Festbetragswiedereinführung ergibt, nutzen, indem Sie unter **Wirkstoffnamen** verordnen oder ein **generisches Escitalopram-Präparat** verordnen.